

# Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Altenkirchen

## Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) des Landkreises Altenkirchen zur Festlegung der Sperrzone I zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen

### I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen werden in dieser Allgemeinverordnung Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und Gebietsfestlegungen der Sperrzone I (Pufferzone) festgelegt.

Das Gebiet um die Fundstelle eines positiv getesteten, lebenden oder toten Tieres wird als Sperrzone festgelegt. Die Pufferzone ergibt sich aus den gebietsrechtlichen Grenzen folgender Orts- und Verbandsgemeinden:

- Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)
- Ortsgemeinde Grünebach
- Ortsgemeinde Daaden
- Ortsgemeinde Herdorf
- Ortsgemeinde Emmerzhausen

Wir weisen darauf hin, dass die Kreisverwaltung Altenkirchen in den folgenden Tagen noch einen Link auf Ihrer Homepage einstellen wird, unter dem Sie einen Kartenausschnitt werden abrufen können, welcher die Pufferzone bezogen auf einschlägige Flur und Flurstücke darstellt. Bis dahin weisen wir darauf hin, dass die betroffenen Flure und Flurstücke durch die gebietsrechtlichen Grenzen der oben genannten Gebietskörperschaften definiert werden und im Einzelfall durch Rückfrage bei der Verbandsgemeindeverwaltung Auskunft erteilt werden kann, ob das jeweilige Flur und Flurstück von der Sperrzone erfasst ist.

Mit Bereitstellung des oben genannten Links auf der Homepage der Kreisverwaltung Altenkirchen wird der Kartenausschnitt Bestandteil dieser Allgemeinverordnung.

## **II. Anordnung von Maßnahmen in der Sperrzone**

In der Sperrzone I gelten folgende Anforderungen:

### **1. Wildschweine / Jagdausübung betreffende Maßnahmen**

- a) Die Ausübung der Jagd in der Sperrzone I wird aufgrund amtstierärztlich-sachverständiger Einschätzung wie folgt geregelt:
  - aa) Die Durchführung von Bewegungsjagden (z. B. Treib- und Drückjagden) und Erntejagden ist auf alle jagdbaren Wildarten verboten.
  - bb) Die Jagd ist ausschließlich als Ansitzjagd, Fallenjagd oder Pirschen gestattet.
  - cc) Ein Kontakt von bei der Jagd eingesetzten Hunden mit Schwarzwild ist zu unterbinden.
- b) Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass
  - aa) jedes erlegte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises Altenkirchen (nachfolgend: Veterinärbehörde) unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes und grundsätzlich durch Übermittlung der GPS-Daten (im Sinne von Ziffer 1. Buchstabe c) und f)) gemeldet wird,

***Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen Nr. 1. Buchstaben b), bb), Buchstaben c) bis e):***

- bb) jedes erlegte Wildschwein, welches verwertet werden soll, unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen zu einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle (Wildsammelstelle) gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen. Dieser Ort wird den Jagdausübungsberechtigten gesondert bekannt gegeben. Die Wildmarken und Probenröhrchen (1., c)) liegen in den Sammelstellen bereit.
- c) Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein, welches verwertet werden soll, an der Wildsammelstelle Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein Probenbegleitschein ausgestellt wird. Jede Probe mit dem zugehörigen Probenbegleitschein muss der Veterinärbehörde zur Verfügung gestellt werden.

- d) Der Aufbruch und mögliche Wildbret Reste eines jeden erlegten Wildschweins, welches verwertet werden soll, sind an einer von der Veterinärbehörde bestimmten Sammelstelle (siehe 1., b), bb)) in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.
- e) Jedes erlegte Wildschwein, welches verwertet werden soll, ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der von der Veterinärbehörde bestimmten Wildsammelstelle aufzubewahren. Befinden sich mehrere Wildschweine, welche verwertet werden sollen, gleichzeitig in der Wildsammelstelle, dürfen diese erst verbracht werden, wenn von allen Tieren negative Untersuchungsergebnisse vorliegen. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der Wildsammelstelle nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde durch von ihr bestimmtes Personal unschädlich beseitigt werden.

***Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden, gilt die nachfolgende Bestimmung f) :***

- f) Die Tierkörper, welche nicht verwertet werden sollen, müssen mit einer Wildmarke gekennzeichnet, beprobt und an einem von der Veterinärbehörde bestimmten Ort unschädlich beseitigt werden. Für jede Probe muss ein Probenbegleitschein ausgestellt werden. Sowohl die Probe als auch der Probenbegleitschein müssen der Veterinärbehörde zur Verfügung gestellt werden.
- g) Jagdausübungsberechtigte
- aa) haben jedes verendet aufgefundene oder verunfallte, sowie krank erlegte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes und grundsätzlich durch Übermittlung der GPS-Daten zu melden,
- bb) haben sicherzustellen, dass von jedem verendet aufgefundene oder verunfallten, sowie krank erlegten Wildschwein Proben zur Untersuchung auf ASP entnommen werden, jeweils ein Probenbegleitschein ausgestellt wird und jede Probe mit dem zugehörigen Probenbegleitschein der Veterinärbehörde zur Verfügung gestellt wird,

cc) haben die Bergung von Kadavern der tot aufgefundenen und verunfallten Wildschweine zu einer Kadaversammelstelle (siehe 1., f)) durch die von der Kreisverwaltung Altenkirchen geschulten Bergetrups für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu dulden. Die Bergung kann im Beisein der Jagdausübungsberechtigten erfolgen, sofern diese die entsprechende Schutzausrüstung tragen. Auf Verlangen können geschulte Jagdausübungsberechtigte an der Bergung von Kadavern in Revieren, in denen diese das Jagdausübungsrecht innehaben, teilnehmen. Diese Regelung gilt unabhängig von der Zuordnung zu einem bestimmten Bergetrupp. Die Möglichkeit, die Jagdausübungsberechtigten zur Mithilfe an der Bergung hinzuzuziehen, bleibt unberührt.

h) Die in dieser Ziffer (1., h) genannten Anforderungen haben zu beachten:

- Jagdausübungsberechtigte,
- Personen, die Hunde bei Mitwirkung an der Jagd führen,
- Personen, die aus anderen Gründen mit Wildschweinen oder Teilen davon in Berührung gekommen sind.

Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gemäß „DVG-Liste behüllte Viren, Spalte 4a“ gründlich zu behandeln. Diese Liste ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: <https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Nähere Informationen zur Desinfektion sind bei Bedarf beim Veterinäramt zu erfragen. Hundehalter und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

#### ***Verbringungsverbote und Ausnahmen:***

i) Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in Hausschweinhaltungen nicht verbracht werden.

- j) Das Verbringen von Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), innerhalb der Sperrzone I oder aus dieser heraus, ist verboten.
- k) Abweichend von Ziffer 1., Buchstabe j) kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Für den Fall, dass ein negatives Testergebnis auf das ASP-Virus vorliegt, sind Verbringungen von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie des Tierkörpers innerhalb Deutschlands grundsätzlich gestattet, wenn
- aa) diese für den privaten Gebrauch,
  - bb) diese durch Jäger zur Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an den Endverbraucher abgeben, gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
- vorgesehen sind.

## **2. Landwirtschaft betreffende Maßnahmen**

- a) Schweinehalter haben unverzüglich
- aa) der Veterinärbehörde
    - (1) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie jede Änderung insoweit,
    - (2) die Anzahl der verendeten Schweine
    - (3) sowie die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine zu melden,
  - bb) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen in Berührung kommen können,
  - cc) verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde auf ASP untersuchen und Proben nehmen zu lassen,
  - dd) Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,

ee) funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten (gemäß DVG-Liste wie in Ziffer 1., Buchstabe h dieser Verfügung).

ff) sicherzustellen, dass

(1) der Betrieb, in dem Schweine gehalten werden, nur mit Schutzkleidung, insbesondere betriebseigenen Schuhen, betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert (gemäß DVG-Liste wie in Ziffer 1., Buchstabe h dieser Verfügung) oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so unschädlich beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,

(2) Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs, in dem Schweine gehalten werden, sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird (gemäß DVG-Liste wie in Ziffer 1., Buchstabe h dieser Verfügung).

gg) Schweinehalter haben tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die im Betrieb Bereiche besuchen, in denen Schweine gehalten werden, zu führen und diese der Veterinärbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

b) Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen der Schweinehalter, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

c) Die Verbringung von Schweinen, die in einem in der Sperrzone gelegenen Betrieb gehalten werden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer ist verboten. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

### **3. Grundstücke betreffende Maßnahmen**

Eigentümer, Besitzer und Personen, die sonstige Rechte an Grundstücken innehaben, haben folgende Maßnahmen zu dulden:

a) Das Betreten der Grundstücke durch Dritte, auch mit Hunden, sowie das Überfliegen mit Drohnen im Rahmen der Suche nach Wildschweinen und Wildschweinkadavern durch den Landkreis Altenkirchen oder von ihm oder dem Land Rheinland-Pfalz

beauftragten Personen. Das Land Rheinland-Pfalz kann den Landkreis Altenkirchen im Wege der Amtshilfe zum Einsatz zu beauftragender Personen verpflichten. Zum Zwecke der Kadaversuche dürfen auch Waffen im Sinne des Waffengesetzes geführt werden.

b) Errichtungsmaßnahmen

von Zäunen auf ihren Grundstücken. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die mit der Errichtung, Überwachung und Instandhaltung der Zäune einhergehenden Beschränkungen und Maßnahmen.

### **III. Sofortige Vollziehung**

Für die unter I. und II. getroffenen Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, sofern die aufschiebende Wirkung von Widerspruchs- und Anfechtungsklage nicht bereits kraft Gesetzes entfällt.

### **IV. Inkrafttreten**

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt so lange, bis sie wieder aufgehoben wird.

### **Begründung:**

I.

Bei der ASP handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern oder Körperflüssigkeiten, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, Kleidung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt nahezu immer zum Tod des Tieres in meist nicht mehr als sieben Tagen.

Die ASP ist in NRW seit 2025 nachgewiesen. Am 30.04.2026 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Nachweis der ASP bei einem verendet aufgefundenen Wildschweinfrischling in der Sperrzone I im Landkreis Siegen-Wittgenstein in Nordrhein-Westfalen (Geokoordinaten: 50.53228, 8.10345). Der Ausbruch der ASP bei wildlebenden Schweinen wurde somit festgestellt. Der genannte Fall zeigt die Verbreitung des ASP-Virus auf. Er gehört zu der bestehenden Sperrzone I des Landkreises Siegen-Wittgenstein und führt zu deren Ausweitung.

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein wurde amtlich festgestellt, sodass ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als gefährdetes Gebiet sowie ein Gebiet um das gefährdete Gebiet als Pufferzone (Sperrzone I) im Landkreis Altenkirchen festgelegt wurde (siehe oben Ziffer I.). Die als gefährdetes Gebiet festgelegte Sperrzone II befindet sich vollständig auf den Gebieten der Landkreise Siegen-Wittgenstein, Olpe und Hochsauerlandkreis.

## II.

Die Anordnungen beruhen auf Art. 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 63 der Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 70 Verordnung (EU) 2016/429 sowie i.V.m. § 14 d Schweinepest-Verordnung.

Die Feststellung des Ausbruches der ASP beruht auf Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689.

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen

Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Die Anordnung zu Ziffer I. beruht auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der VO (EU) 2023/594 und der Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i. V. m. Art. 64 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung.

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine zusätzliche Sperrzone einrichten, um die Sperrzone bzw. die infizierte Zone von Gebieten ohne Beschränkungen abzugrenzen. Die Festlegung des Gebietes erfolgte auf der Grundlage der Kriterien und Grundsätze in Bezug auf die geografische Abgrenzung von Sperrzonen nach Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429. Zudem gibt § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 vor, dass die zuständige Behörde bei dem Ausbruch der ASP bei Wildschweinen das Gebiet um die infizierte Zone als Pufferzone festlegt. Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss diese zusätzliche Sperrzone der gemäß Art. 5 in Anhang I Teil I der genannten Durchführungsverordnung gelisteten Sperrzone I entsprechen. Mit Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1136 die mit dieser Allgemeinverfügung als Sperrzone I ausgewiesenen Gebiete in Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone I gelistet.

Ziffern II., 1., Buchstabe a) der Verfügung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429, wonach die zuständige Behörde beim Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren alle erforderlichen Maßnahmen anordnen kann, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Im Hinblick auf eine effektive Seuchenbekämpfung ist es dringend erforderlich, dass eine Beunruhigung und damit einhergehende Versprengung der Wildschweinpopulation vermieden wird. Daher sind sämtliche jagdliche Maßnahmen zu unterlassen, die ein entsprechendes Risiko mit sich bringen. Ein kleiner Tropfen Blut eines ASP-infizierten Wildschweins enthält sehr große Erregermengen, sodass das Virus der ASP bereits mit geringen Blutmengen effizient weitergegeben werden kann. Um eine Verbreitung dieser Tierseuche zu vermeiden, sollte daher der Kontakt von Hunden, die im Rahmen der Jagd eingesetzt werden, mit

Schwarzwild vermieden werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Verpflichtung gemäß Ziffer II., 1., i) dieser Allgemeinverfügung hingewiesen. Die Maßnahme ist geeignet, um das Risiko einer Verbreitung der ASP zu reduzieren.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Das Jagen ist weiterhin möglich, lediglich sind bestimmte Formen der Jagd nicht gestattet. Dies ist wie dargestellt erforderlich und stellt wiederum nur einen begrenzten Eingriff in die Rechte der Jagd ausübenden dar.

Die Anordnungen in Ziffer II., 1., Buchstabe b) beruhen auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Satz 2 der Schweinepest-Verordnung und dient der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen in der Sperrzone I. Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung des genauen Ortes der erlegten Wildschweine ist dafür unerlässlich. Die sichere Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zu dem jeweiligen Wildschwein und dem Ort der Erlegung bedingt eine Kennzeichnung der Tierkörper mit einer Wildmarke. Nur so können ein möglicher Infektionsherd identifiziert und die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden. Um eine Verbreitung des Virus in bisher nicht betroffene Gebiete zu verhindern, darf der Aufbruch erst an einer von der Veterinärbehörde bestimmten Stelle erfolgen, und der Transport des erlegten Wildschweins zu dieser Stelle muss in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Bereits kleinste Mengen Blut können zu einer Infektion weiterer Wildschweine führen. Dies muss unbedingt verhindert werden. Durch den Aufbruch an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von potentiell infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sowie die sichere Lagerung der nicht verwertbaren Tierkörperreste bis zur unschädlichen Beseitigung sind zudem leichter umzusetzen. Ohne die strikte Einhaltung dieser Maßnahmen steigt die Gefahr, dass sich die ASP weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Die Anordnungen in Ziffer II., 1., Buchstabe c) beruhen auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b der Schweinepest-Verordnung. Die getroffene Anordnung ist erforderlich, um die nach der Schweinepest-Verordnung geltende Regelung für die Jagd ausübenden zu konkretisieren. Die Maßnahme ist außerdem verhältnismäßig, da gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen.

Rechtsgrundlage für Ziffer II., 1., Buchstabe d) ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429, wonach die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen kann, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 sieht außerdem vor, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist. Um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, müssen neben dem Aufbruch der erlegten Wildschweine auch die weiteren nicht verwertbaren Teile des erlegten Wildschweins unschädlich beseitigt werden. Würden Teile eines mit ASP infizierten Wildschweins in die Umgebung gelangen, könnten sich bisher noch nicht infizierte Wildschweine an diesen mit dem Virus anstecken und dieses weiterverbreiten. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss dies dringend verhindert werden.

Ziffer II., 1., Buchstabe e) beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs.1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Demnach ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an, wenn bei einem erlegten Wildschwein die Afrikanische Schweinepest auf Grund eines serologischen oder virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt wurde. Zusätzlich ordnet die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können. Dies ist bei allen Tierkörpern möglich, die gemeinsam mit dem positiv auf ASP getesteten Wildkörper in der Wildsammelstelle waren. Selbst ohne einen direkten Kontakt zu dem betroffenen Tierkörper kann eine indirekte Kontamination, z. B. durch verwendete Gegenstände, nicht ausgeschlossen werden. Daher dürfen Tierkörper auch erst wieder aus der Sammelstelle entfernt werden, wenn von allen in der Sammelstelle befindlichen Tierkörpern negative Untersuchungsergebnisse vorliegen; die gesamte Charge muss negativ getestet sein, wenn Tierkörper zu unterschiedlichen Zeitpunkten in die Sammelstelle verbracht worden sind. Nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde alle Maßnahmen anordnen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Die getroffene Anordnung ist zwingend erforderlich, um die Verbreitung der ASP durch kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern. Wenn das Virus durch kontaminierte Erzeugnisse in bisher nicht betroffene Gebiete verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung dieser Maßnahmen. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren Umgebung dar. Um eine Verbreitung des Virus durch kontaminierte

Erzeugnisse zu vermeiden, ist die getroffene Anordnung zwingend erforderlich. Gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 dürfen nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden.

Die Anordnungen in Ziffer II., 1., Buchstabe f) beruhen auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Satz Nr. 1 Buchst. a und b und Satz 2 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Die getroffene Anordnung war erforderlich, um die geltende Regelung für die Jagdausübungsberechtigten zu konkretisieren. Sofern keine Verwertung der Tierkörper erfolgt, ist außerdem die unschädliche Beseitigung sicherzustellen, um eine Ansteckung von bisher nicht infizierten Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Ziffer II., 1., Buchstabe g) beruht auf § 14e Abs. 1 Satz 1 Buchst. d der Schweinepest-Verordnung. Danach sind Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, der Veterinärbehörde jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich zu melden, zu kennzeichnen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu beproben, einen Begleitschein auszufüllen und die Proben mit Begleitschein der benannten Untersuchungseinrichtung zur Untersuchung auf ASP zuzuführen. Die Tierkörper sind nach § 14e Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung, nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde, unschädlich zu beseitigen.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Maßnahme anstelle der Jagdausübungsberechtigten durch das vom Veterinäramt der Kreisverwaltung Altenkirchen geschultes Bergepersonal zur Bergung von Kadavern einzusetzen ist verhältnismäßig.

Der Einsatz der jeweiligen jagdausübungsberechtigten Personen stellt zwar ein milderes Mittel dar, ist aber nicht gleichermaßen effektiv, da eine Bergung von Fallwild und Unfallwild, ohne die weitere Verbreitung der ASP zu begünstigen, einen größeren Kenntnisstand voraussetzt, als er bei einer nicht geschulten Person vorliegt.

Sofern die Jagdausübungsberechtigten durch das Veterinäramt der Kreisverwaltung Altenkirchen geschult wurden, haben diese einen Anspruch darauf, an den Bergungen innerhalb der Reviere teilzunehmen, in denen diesen das Jagdausübungsrecht obliegt.

Hierdurch wird es den Jagdausübungsberechtigten ermöglicht, die Maßnahmen, die unter den Jagdschutz fallen, in jedem Falle mindestens zu begleiten, da diesen grundsätzlich die Aufgaben des Jagdschutzes unterliegen.

Rechtsgrundlage für Ziffer II., 1., Buchstabe h) ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Da das Virus der ASP bereits durch kleinste Mengen an Blut und bluthaltiger Flüssigkeit weiterverbreitet werden kann, sind die angeordneten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen dringend geboten, um eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Der Kontakt mit infektiösem Material stellt ein hohes Risiko für eine Ausbreitung der Seuche dar, so dass der Reinigung und Desinfektion hohe Bedeutung beizumessen sind.

Ziffer II., 1., Buchstabe i) beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4, Abs. 8 Schweinepest-Verordnung. Danach dürfen erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden, um eine Verschleppung in einen Bestand möglichst zu verhindern. Die Maßnahme ist daher erforderlich, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, dürfen weder erlegte Wildschweine noch Wildschweinkadaver sowie Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, dürfen trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

Die Anordnung in Ziffer II., 1., Buchstabe j) beruht auf Art. 48 f. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Die genannte EU-Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

Die Verbringung von frischem Wildschweinfleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, wie in Ziffer II., 1., Buchstabe k) verfügt, kann nach den Voraussetzungen der Art. 51 f. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Die Anordnungen in Ziffer II., 2., Buchstabe a) beruhen auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. b, c, f, i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 4 der Schweinepest-Verordnung.

Die Anordnung der Anzeige der genannten Angaben ist geeignet, um der Veterinärbehörde einen Überblick über potenziell gefährdete Betriebe in der Sperrzone I zu verschaffen.

Verendete, erkrankte oder fieberhafte Schweine können ein möglicher Indikator für eine Infektion mit ASP sein. Die Anzahl der gehaltenen Schweine gibt Aufschluss darüber, wie viele Tiere potenziell von einem Ausbruch der ASP in einem bestimmten Betrieb betroffen sein könnten. Die zuständige Behörde benötigt diese Information zeitnah, um in angemessener Schnelligkeit Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche treffen zu können. Ein Eingriff in Rechtsgüter der Betriebe, die diese Zahlen mitteilen müssen, insbesondere in die Berufsfreiheit, ist geringfügig und steht daher nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Pflicht zur Meldung des Bestandes und etwaiger Krankheitsfälle letztlich auch dem Schutz der Betriebe der Betroffenen dient.

Die ASP stellt für schweinehaltende Betriebe ein hohes Risiko dar, gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Vor diesem Hintergrund sind alle Maßnahmen zu treffen, die eine Einschleppung in einen Haltungsbetrieb verhindern können. Dies ist nur möglich, wenn einerseits hohe Anforderungen an die Biosicherheit gestellt werden und andererseits genaue Kenntnisse über die Zahl der gehaltenen Tiere, deren Gesundheitszustand, aber auch Kontaktpersonen im Betrieb bekannt sind.

Eine virologische Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend erforderlich, um einen Eintrag des Virus bei gehaltenen Schweinen zu erkennen und eine weitere Verbreitung verhindern zu können. Würden diese Maßnahmen nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass sich das in einen Betrieb eingeschleppte Virus weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht.

Die Anordnungen sind geeignet, einer Verschleppung des ASP-Virus von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen bzw. einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und die für Wildschweine unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstigen Gegenständen sind unerlässliche Vorsichtsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind erforderlich und verhältnismäßig, da deren Einhaltung einen hohen Schutz für die Betriebe und damit eine effektive Seuchenbekämpfung und Verhinderung von deren Ausbreitung ermöglichen.

Rechtsgrundlage für Ziffer II., 2., Buchstabe b) ist Art. 65 Abs. 1 Buchst. c, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung.

Diese Anordnung ist geeignet und erforderlich, einer Verschleppung des ASP-Virus in Hausschweinehaltungen vorzubeugen, da bei einem Treiben von Schweinen auf öffentlichen

Straßen und Wegen in der Sperrzone I ein Kontakt der Tiere mit infiziertem Trägermaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit betroffener Halterinnen und Halter angemessen. Sie stellt nur einen geringen Einfluss auf betriebliche Abläufe dar, da das Treiben auf betrieblichen Wegen weiterhin möglich ist.

Ziffer II., 2., Buchstabe c) beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern. Da die Veterinärbehörde Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen können, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die Anordnungen in Ziffer II., 3., Buchstabe a) beruhen auf § 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 28a TierGesG.

Diese Anordnung ist geeignet und erforderlich, um eine weitere Verschleppung des ASP-Virus frühzeitig zu erkennen und somit einer Verbreitung auf Hausschweinebestände vorzubeugen. Darüber hinaus wird durch die Kadaversuche das Risiko eines Kontaktes zwischen verendeten und lebenden Wildschweinen minimiert. Dies verhindert in Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, eine weitere Ausbreitung. Mildere Maßnahmen, welche gleich geeignet sind, sind nicht ersichtlich.

Ziffer II., 3., Buchstabe b) beruht auf § 14d Absatz 2c Ziff. 1, 2 Schweinepest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere die Errichtung einer Umzäunung vornehmen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben.

Das uns zukommende Ermessen haben wir pflichtgemäß ausgeübt. Insbesondere haben wir den Zweck der Ermächtigung beachtet und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten (§ 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und auch angemessen, um das mit dem Tierschutz verfolgte Staatsziel aus Artikel 20 a des Grundgesetzes (GG) zu erreichen.

Der Eingriff in die in Artikel 14 Abs. 1 GG verbürgten Eigentumsrechte ist durch das normativ geregelte tierseuchen- und tierschutzrechtliche Instrumentarium gerechtfertigt. Die hier verfügte Wildschweinbarriere soll ein Einwandern von Wildschweinen aus bereits betroffenen

Gebieten in Nordrhein-Westfalen behindern und damit der Weiterverbreitung der Seuche entgegenwirken. Dies ist erforderlich, da sonst eine Infektionsgefahr für die Wild- und Hausschweinpopulation im Landkreis Altenkirchen besteht. Das zu berücksichtigende Tierwohl führt ebenfalls dazu, dass das öffentliche Interesse die entgegenstehenden Interessen der betroffenen Eigentümer überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer III. der Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, insbesondere die Grundrechte der Betroffenen aus Art. 14 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG wurden von uns berücksichtigt, müssen jedoch gegenüber den öffentlichen Interessen zurücktreten. Selbst bei im Einzelfall erheblichen Auswirkungen auf die Grundrechte Betroffener gebietet es die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben von einer potentiellen Vielzahl von Menschen und nicht infizierten Tieren (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, 20a GG), die Seuchenausbreitung umgehend zu verhindern. Daher kann der Ausgang eines Widerspruch- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden, es handelt sich um ein äußerst dynamisches Infektionsgeschehen.

Diese Anordnung lässt den bereits gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes geltenden Wegfall der aufschiebenden Wirkung unberührt.

Ziffer IV. der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der aktuell geltenden Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen

Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

### **Rechtsgrundlagen:**

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. 2020 L 174 S. 64) (VO (EU) 2020/687)

Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1) (VO (EU) 2016/429)

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 S. 1) (VO (EG) 1069/2009)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 der Kommission über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (ABl. L 308 S. 21) (VO (EU) 2018/1882)

Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. L 79 S. 65-150) (VO (EU) 2023/594)

Durchführungsverordnung (EU) 2026/1136 der Kommission vom 20. Mai 2026 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1).

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 93).

Landesgesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2024 (GVBl. 2024, 296)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, 308)

Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten Bereinigten Fassung

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

### **Hinweise:**

#### **Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung**

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### **Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG**

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Veterinäramt, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, während der Dienstzeit und auf der Internetseite der Kreisverwaltung Altenkirchen unter <https://kreis-altenkirchen.de/> eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 Onlinezugangsgesetz (OZG) oder zur Niederschrift erhoben werden.

Altenkirchen, den 22.05.2026

in Vertretung für den Landrat

Josip Jagatic

Geschäftsbereichsleiter des

Geschäftsbereichs V (Soziales, Veterinärwesen,  
Landwirtschaft) des Landkreises Altenkirchen